

**Wahlordnung für die Wahl der
Migrantenvertreter im
Integrationsausschuss der
Stadt Niederkassel**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 08. Oktober 2009 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Für die Stadt Niederkassel wird ein Integrationsausschuss gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsausschusses sowie das Verhältnis von Migrantenvetretern zu Ratsmitgliedern wird in der Hauptsatzung festgelegt. Die Migrantenvetreter und die gleiche Anzahl persönlicher Stellvertreter werden von den Migranten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

Die Wahl findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Der Wahlleiter kann das Wahlgebiet in Stimmbezirke einteilen.

- (2) Die Wahl ist unter Verwendung von Wahlumschlägen durchzuführen. Die Möglichkeit der Briefwahl wird zugelassen.
- (3) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss ist auch für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsausschuss zuständig.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 22. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

1. alle Ausländer/innen und
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte nach Satz 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 2 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.
3. Deutsche, die nicht von § 5 Satz 1 Nr. 2 dieser Wahlordnung erfasst sind.

§ 7

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 der Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Niederkassel.

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit gemäß § 13 KWahlG gelten auch für den Integrationsausschuss.

§ 8

Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag, der, soweit keine rechtlichen Vorgaben bestehen, vom Rat festgelegt und vom Wahlleiter spätestens am 45. Tag vor der Wahl bekanntgemacht wird.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass er/sie
 - der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 - weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
 - die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der GO NW erfüllt.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennahme, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Darüber hinaus muss der Wahlvorschlag Vornamen und Familiennahme, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der persönlichen Stellvertreters/Stellvertreterin enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (7) Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (8) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10

Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten sechs auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum (Staatsangehörigkeit) und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zu Beginn der Einsichtsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Einsichtsfrist ist Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzulegen ist.
- (6) Über Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch.
- (2) Der Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14. Juli 2004 für die Wahl der Migrantenvorsteher im Ausschuss für Integration der Stadt Niederkassel außer Kraft.